



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2010

Nr. 9

Rostock, 18. 06. 2010

Richtlinie der Prorektorin für Forschung und Forschungsaus-
bildung zur Einrichtung einer Graduiertenakademie an der
Universität Rostock

Richtlinie der Prorektorin für Forschung und Forschungsausbildung zur Einrichtung einer Graduiertenakademie an der Universität Rostock

I. Begründung

Traditionell werden an der Universität Rostock – je nach Fachkultur und Engagement der Einrichtungen und der Betreuer - unterschiedliche Wege zur Förderung von Doktorandinnen / Doktoranden beschritten, was jedoch bisher zu großen Unterschieden in der Qualität der jeweiligen Betreuung und Förderung führt.

Mit der Einrichtung der Graduiertenakademie verfolgt die Universität Rostock das Ziel, aufeinander abgestimmte allgemeine (nicht fachspezifische) Maßnahmen zur Unterstützung von Doktorandinnen / Doktoranden zentral zu organisieren und damit Synergien zu nutzen, darüber hinaus fachspezifische Maßnahmen der Unterstützung von Doktorandinnen / Doktoranden zentral zu fördern und die individuelle Betreuung der einzelnen wissenschaftlichen Vorhaben zu optimieren. Schließlich dient die Graduiertenakademie dem interdisziplinären Erfahrungsaustausch in allen promotionsrelevanten Fragen und der Vernetzung der Doktorandinnen / Doktoranden auch mit dem Ziel, die im Idealfall lebenslange Identifikation mit der Alma Mater Rostochiensis zu stärken und Erfahrungen aus der eigenen Promotion (und dem späteren Berufsweg) zukünftigen Doktorandinnen / Doktoranden zu vermitteln.

In der Gründungsphase wird die Graduiertenakademie als informeller Zusammenschluss von Doktorandinnen, Doktoranden und besonders betreuungserfahrenen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern eingerichtet und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen strukturiert. Dabei stellt die anfängliche Regelung im Hinblick auf die Strukturierung und auf wesentliche Fragen wie Mitgliedschaft, Zusammensetzung der „Organe“, Entscheidungskompetenzen und Verfahrensabläufe den Anfangspunkt einer dreijährigen Erprobungs- und Entwicklungsphase dar, in der Erfahrungen gesammelt und – in der Gesamtverantwortung der Prorektorin / des Prorektors für Forschung und Forschungsausbildung - ausgewertet werden sollen. Die vorläufige Konstituierung auf Grundlage einer Richtlinie der Prorektorin ermöglicht eine dynamische Fortschreibung dieser Regelungen ohne die Notwendigkeit aufwändiger Satzungsänderungen innerhalb des Erprobungszeitraums. Danach ist beabsichtigt, die Graduiertenakademie auf Grundlage der in der Erprobungsphase gewonnenen Erkenntnisse als zentrale wissenschaftliche Einrichtung zu konstituieren.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden Regelungen getroffen:

II. Einrichtung der Graduiertenakademie

§ 1

Zweck der Graduiertenakademie

Die Graduiertenakademie zielt darauf ab, mit bedarfsgerechten und zielgerichteten Unterstützungsmaßnahmen die Qualifikation der Doktorandinnen / Doktoranden der Universität Rostock in fachlicher wie in persönlicher Hinsicht auf das höchstmögliche wissenschaftliche Niveau zu heben und ihnen darüber hinaus berufs- und wissenschaftspraktische Kompetenzen zu vermitteln.

§ 2

Aktivitäten der Graduiertenakademie

Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie zählen die folgenden Handlungsfelder:

- Verbesserung der individuellen wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin / des Doktoranden.
- Unterstützung bei der Erkundung des wissenschaftlichen Umfelds des Promotionsthemas.
- Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen (Fremdsprachenkompetenzen, Hochschuldidaktik, Präsentationstechniken, wissenschaftliches Publizieren, Stellung von Forschungsanträgen etc.).
- Förderung bei der Weiterentwicklung so genannter „Soft skills“.
- Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Graduiertenakademie können alle Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Rostock werden, deren Betreuerin / Betreuer die in § 5 Abs.2 genannte Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer Doktorandin / eines Doktoranden ist die Einschreibung als Promotionsstudentin / Promotionsstudent an der Universität Rostock.

(2) Mitglieder der Graduiertenakademie sind darüber hinaus die/der jeweils amtierende Prorektorin/ Prorektor für Forschung und Forschungsausbildung der Universität Rostock sowie die Sprecherinnen und Sprecher sämtlicher Graduiertenkollegs und –netzwerke an der Universität Rostock. Dabei soll jede Fakultät in der Graduiertenakademie vertreten sein. Wenn an einer Fakultät weder ein Graduiertenkolleg noch ein fakultätseigenes Graduiertennetzwerk besteht, wird die Fakultät durch eine betreuungserfahrene Wissenschaftlerin / einen betreuungserfahrenen Wissenschaftler vertreten, die / der durch die Dekanin / den Dekan benannt wird.

§ 4 Organisationsstruktur der Graduiertenakademie

(1) Sämtliche Mitglieder der Graduiertenakademie bilden das Plenum.

(2) Der Graduiertenrat besteht aus den Prorektoren für Forschung und Forschungsbildung sowie für Studium und Lehre, aus den Sprechern der Graduiertenkollegs und der Graduiertennetzwerke, den weiteren gem. § 3 Abs.2 von den Fakultäten benannten Mitgliedern sowie jeweils einer Doktorandin / einem Doktoranden aus jeder Fakultät einschließlich der Interdisziplinären Fakultät. Der Graduiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher.

§ 5 Maßnahmen der Graduiertenakademie

(1) Die Graduiertenakademie strebt nach einer möglichst bedarfsoptimierten Unterstützung der Doktorandinnen / Doktoranden. Entscheidungen über Maßnahmen, die über die Graduiertenakademie organisiert werden, sind daher stets in einem Bottom-up-Prozess zu treffen. Dazu hat jedes Mitglied des Plenums das Recht, dem Graduiertenrat den Vorschlag für eine bestimmte Maßnahme zu unterbreiten. Der Graduiertenrat kann darüber hinaus eigene Vorschläge entwickeln. Der Graduiertenrat berät über die einzelnen Vorschläge und spricht gegenüber der Prorektorin / dem Prorektor für Forschung und Forschungsbildung über seinen Sprecher eine Empfehlung für bestimmte Maßnahmen aus. Die Prorektorin / der Prorektor für Forschung und Forschungsbildung entscheidet dann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

(2) Die Betreuerinnen / Betreuer von Promotionsvorhaben im Rahmen der Graduiertenakademie schließen mit den Doktorandinnen / Doktoranden Betreuungsvereinbarungen nach einem vom Graduiertenrat zu entwickelnden Muster ab.

(3) Nach Maßgabe der Festlegungen der Graduiertenakademie trifft die jeweils betroffene Fakultät die Verantwortung für die Durchführung fachspezifischer Maßnahmen.

(4) Maßnahmen ohne spezifischen Fachbezug sollen zentral organisiert und für alle Doktorandinnen / Doktoranden der Graduiertenakademie verfügbar gemacht werden. Bei solchen Maßnahmen kann es sich entweder um die Unterstützung von Netzwerkaktivitäten, die Organisation von Veranstaltungen für einen größeren Adressatenkreis oder die Organisation individueller Betreuungs- oder Beratungsmaßnahmen handeln. Für die Organisation solcher Maßnahmen wird bei der zentralen Promotionsstelle der Universität Rostock (Dezernat 1/ Referat 1.2) Personalkapazität für organisatorische Belange zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus soll auf vorhandene Beratungs- und Betreuungskompetenzen der Verwaltung und des ZQS zurückgegriffen werden.

(5) Die im Rahmen der Graduiertenakademie getroffenen Festlegungen zu den einzelnen Maßnahmen nach den Absätzen (1), (3) und (4) werden durch Zielvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung (vertreten durch die Prorektorin / den Prorektor für Forschung und Forschungsbildung) und den jeweils für die Durchführung

der Maßnahmen verantwortlichen Stellen konkretisiert. Die Zielvereinbarungen enthalten auch Regelungen zur Finanzierung der jeweiligen Maßnahme, sofern durch diese zusätzliche Kosten entstehen.

§ 6 Evaluation

Jede einzelne Maßnahme wird durch die jeweils betroffenen Teilnehmer evaluiert. Die Prorektorin / der Prorektor für Forschung und Forschungsausbildung entscheidet aufgrund dieser Evaluation darüber, ob dieselbe Maßnahme erneut durchgeführt wird.

Die gesamte Graduiertenakademie wird drei Jahre nach ihrer Gründung evaluiert. Im Ergebnis der Evaluation wird entschieden, ob die Graduiertenakademie als zentrale wissenschaftliche Einrichtung konstituiert und ihre Strukturen damit verstetigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.